

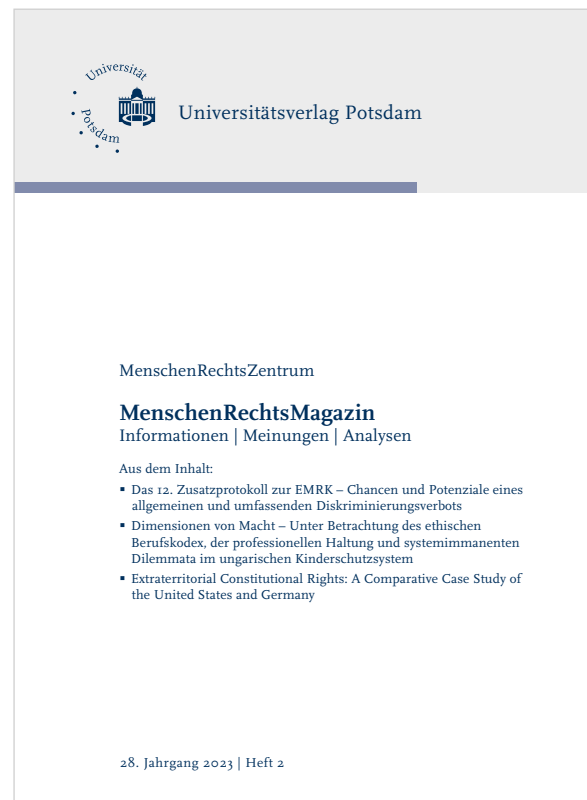
## Artikel erschienen in:

*MenschenRechtsZentrum*

### **MenschenRechtsMagazin ; 28 (2023) 2**

2023 – 82 S.

DOI <https://doi.org/10.25932/publishup-60757>



Empfohlene Zitation:

Jennifer Grafe: Zum aktuellen Stand und zu aktuellen Fragen des Menschenrechtsschutzes von LGBT-  
QI+-Personen, In: MenschenRechtsMagazin 28 (2023) 2, S. 118–128.

DOI <https://doi.org/10.25932/publishup-60994>

Soweit nicht anders gekennzeichnet, ist dieses Werk unter einem Creative-Commons-Lizenzvertrag  
Namensnennung 4.0 lizenziert. Dies gilt nicht für Zitate und Werke, die aufgrund einer anderen Erlaubnis  
genutzt werden.

Um die Bedingungen der Lizenz einzusehen, folgen Sie bitte dem Hyperlink:

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode.de>

## Zum aktuellen Stand und zu aktuellen Fragen des Menschenrechtsschutzes von LGBTQI+-Personen

Jennifer Grafe

### Inhaltsübersicht

- I. Die Notwendigkeit eines speziellen Menschenrechtsschutzes für LGBTQI+-Personen
- II. Historische Entwicklung weltweit
- III. Die Entwicklung in Europa
- IV. Ein nationaler Blick
- V. Aktuelle Problemstellungen
- VI. Fazit

Die Diskussion um Menschenrechte von LGBTQI+-Personen<sup>1</sup> wird im juristischen Schrifttum nur sehr zaghaft geführt<sup>2</sup> – politisch hingegen ist die Forderung nach mehr Schutz und der Abbau von Stigmatisierung, Diskriminierung und strafrechtlicher Verfolgung lauter als jemals zuvor.<sup>3</sup> Obwohl weltweit Lücken im Menschenrechts-

schutz festzustellen sind, beschäftigt derzeit vor allem die Situation von LGBTQI+-Personen in Russland die Medien.<sup>4</sup> Die Berichterstattung erschöpft sich dabei meist in der Feststellung der Problematiken und in der Forderung nach einem stärkeren Menschenrechtsschutz von LGBTQI+-Personen. Dass neben dieser politischen Perspektive auch ein juristischer Blick auf die aktuellen Fragen des Menschenrechtsschutzes von LGBTQI+-Personen lohnt, zeigen die unterschiedlichen Rechtsquellen und die Entwicklung der Auslegung derselben. Ein explizites Verbot der Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität findet sich nämlich weder in den UN-Menschenrechtsverträgen noch in jenen des Europarates. Die Rechtsgrundlage ist daher ähnlich gelagert wie die nationale, denn auch Art. 3 des Grundgesetzes sieht eine explizite Gleichbehandlung von LGBTQI+-Personen nicht vor. Das ist zunächst wenig überraschend, da die Menschenrechtsverträge allgemeine Normierungen enthalten, die dann durch nationa-

1 Bei LGBTQI+ handelt es sich um ein Akronym aus den englischen Wörtern lesbian, gay, bisexual, transgender, queer und intersexual. Das Plus-Zeichen dient als Platzhalter für alle weiteren sexuellen Identitäten, wie etwa der Asexualität.

2 Vgl. beispielhaft zur geschlechtsbezogenen Gewalt Sarah Elsuní, Geschlechtsbezogene Gewalt und Menschenrechte, 2011 und zur Asylpolitik Petra Sufner, Wer geht, ist selber schuld?/ Unionsrechtliche Perspektiven auf Gewaltschutzansprüche von LGBTQI-Asylsuchenden in Unterkünften – unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EGMR, in: EuGRZ 2019, S. 437–453.

3 Beispielhaft Deutscher Bundestag, Experten: LGBTQI-Gemeinschaften weltweit unter Druck, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2023/kw21-pa-menschenrechte-lgbtiq-948550> (zuletzt besucht am 26. Juni 2023); Tagesschau vom 17. Mai 2023, Amtsberg prangert Verfolgung queerer Menschen an, abrufbar unter: <https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/amtsberg-homosexualitaet-queer-diskriminierung-100.html> (zuletzt besucht am 26. Juni 2023); Tagesspiegel vom 30. Mai 2023, Anti-LGBT-Gesetz in Uganda wird international massiv kritisiert, abrufbar un-

ter: <https://www.tagesspiegel.de/international/verstoss-gegen-menschenrechte-anti-lgbt-gesetz-in-uganda-wird-international-massiv-kritisiert-9900179.html> (zuletzt besucht am 30. Juni 2023).

4 Vgl. etwa die Forderungen der Internationalen Gesellschaft für Menschenrechte, abrufbar unter: <https://www.igfm.de/russland-lgbt-rechte-sind-menschenrechte/> (zuletzt besucht am 26. Juni 2023); Zeit Online, Russland weitet Verbotsgesetz von „LGBT-Propaganda“ aus, abrufbar unter: [https://www.zeit.de/news/2022-11/24/russland-weitet-verbotsgesetz-von-lgbt-propaganda-aus?utm\\_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.com%2F](https://www.zeit.de/news/2022-11/24/russland-weitet-verbotsgesetz-von-lgbt-propaganda-aus?utm_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.com%2F) (zuletzt besucht am 26. Juni 2023); Human Rights Watch, Russland: Verfahren gegen Aktivistin für Feminismus und LGBT-Rechte, abrufbar unter: <https://www.hrw.org/de/news/2022/06/20/russland-verfahren-gegen-aktivistin-fuer-feminismus-und-lgbt-rechte> (zuletzt besucht am 26. Juni 2023).

le oder internationale Gerichte oder durch zur Überwachung der Verträge berufene Fachausschüsse auf konkrete Gefährdungslagen und Verletzungshandlungen im Einzelfall angewendet werden. Dass die Rechte von LGBTQI+-Personen dennoch als Menschenrechte anerkannt wurden, war ein historischer Prozess, der vor allem durch die Rechtsprechung und die Praxis der Staaten, aber auch durch die Arbeit von internationalen Organisationen und der Zivilgesellschaft vorangetrieben wurde. Heute sind die Menschenrechte von LGBTQI+-Personen Gegenstand der Arbeit des UN-Hochkommissariates für Menschenrechte,<sup>5</sup> des Menschenrechtskommissariates des Europarates<sup>6</sup> sowie der EU-Grundrechteagentur,<sup>7</sup> wodurch sich ein deutlicher Fortschritt in der Konkretisierung des Menschenrechtsschutzes von LGBTQI+-Personen abzeichnet.

### I. Die Notwendigkeit eines speziellen Menschenrechtsschutzes für LGBTQI+-Personen

Ausgangspunkt einer jeden Beschäftigung mit Menschenrechten ist die Feststellung, dass sie jedem Menschen aufgrund seines Menschseins gleichermaßen zustehen und damit universell, unteilbar und unveräußerlich sind. Zielrichtung aller Bemühungen um universellen Menschenrechtsschutz war und ist es, gerade den:die Einzelne:n dem willkürlichen Zugriff des Staates zu entziehen und den Staaten durch universell gültige Menschenrechte zwingende Grenzen aufzuzeigen – Grenzen, die als Mindeststandards unter keinem Vorwand verletzt werden dürfen. Unter dem Eindruck der

Weltkriege und des Dritten Reiches verfestigte sich die Überzeugung, dass eine Verschriftlichung von Menschenrechten, angesichts der alltäglichen Missachtung und den gravierenden Folgen für die dem Menschen eigentlich naturgegebenen Rechte, unabdingbar ist. Daher schuf die Weltgemeinschaft am 10. Dezember 1948 in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>8</sup> den Anspruch auf universale Geltung der grundlegenden Rechte für alle Menschen dieser Erde. In deren Artikel 2 heißt es, dass jeder Mensch einen Anspruch auf die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand hat. Da Homosexualität zu diesem Zeitpunkt noch als Krankheit verstanden wurde,<sup>9</sup> lag die Idee eines expliziten Diskriminierungsschutzes historisch nicht nahe. Das führt jedoch dazu, dass die Diskriminierung der sexuellen Orientierung lange Zeit nicht als ein Aspekt des Menschenrechtsschutzes eingeordnet wurde. Schon dieser Umstand allein zeigt auf, dass konkreter und spezifischer Menschenrechtsschutz in einer Welt unterschiedlicher religiöser und kultureller Einflüsse notwendig ist. Die erste und wegweisende Entscheidung aus dem Jahre 1994 durch den UN-Menschenrechtsausschuss im Fall *Toonen gegen Australien* widersprach bei dem Versuch LGBTQI+-Rechten den Rang eines Menschenrechts zuzubilligen eigentlich dieser Auffassung.<sup>10</sup> Denn danach seien sexuelle Aktivitäten von Erwachsenen ein Teil ihrer durch Art. 17 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte<sup>11</sup> (im Folgenden: UN-Zivilpakt) geschützten „Privatsphäre“, die ihrerseits so-

5 Website des UN-Hochkommissariates, abrufbar unter: <https://www.ohchr.org/EN/Issues/Discrimination/Pages/LGBT.aspx> (zuletzt besucht am 29. Mai 2023).

6 Website des Menschenrechtskommissariats des Europarates, abrufbar unter: <https://www.coe.int/en/web/commissioner/thematic-work/lgbti> (zuletzt besucht am 29. Mai 2023).

7 Website der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, abrufbar unter: <https://fra.europa.eu/en/theme/lgbti> (zuletzt besucht am 29. Mai 2023).

8 UN Dok. A/RES/217 A (III).

9 1993, mit dem Inkrafttreten der ICD-10 strich die Weltgesundheitsorganisation die Homosexualität offiziell aus der Liste der Krankheiten.

10 MRA, *Toonen ./. Australien*, Auffassung vom 31. März 1994, UN Dok. CCPR/C/50/D/488/1992.

11 Internationaler Covenant on Civil and Political Rights, UNTS Bd. 999, S. 171; BGBl. 1973 II, S. 1524.

dann den Schutz des Geschlechts vor Diskriminierung der sexuellen Orientierung einbeziehe.<sup>12</sup> Der Grundstein für eine eigene Diskriminierungskategorie zum Schutz von LGBTQI+-Personen war gelegt. Folgt man dieser Argumentation, bedarf es keines spezifischen Menschenrechts, das die Freiheit der sexuellen Orientierung garantiert, sondern die bestehenden völkerrechtlichen Menschenrechte gelten auch für sie. Dass Auslegungen immer weniger wirksam sein können als ein geschriebener Menschenrechtsschutz, zeigt jedoch die breite internationale Ablehnung, die die Entscheidung erfuhr.<sup>13</sup> Auch wenn der Schutz der Privatsphäre als Menschenrecht also LGBTQI+-Personen zu umfassen vermag, bedarf ein umfassender Schutz immer einer Konkretisierung, die bis heute *expressis verbis* noch in keinem Menschenrechtsvertrag zu finden ist, sich aber in der Rechtsprechung immer mehr abzeichnet.

## II. Historische Entwicklung weltweit

Folge dieser angestrebten Konkretisierungen sind die heute noch in vielen Bereichen wegweisenden Yogyakarta-Prinzipien, die durch führende Völkerrechtler:innen aus verschiedenen Weltregionen und Mandatsträger:innen 2006 erarbeitet wurden.<sup>14</sup> Sie sind die erste systematische Gesamtschau auf die Menschenrechtsgewährleistung für Lesben, Schwule, Bisexuelle, Trans\* und intergeschlechtliche Menschen (LSBTI). Sie formulieren Anforderungen, die die bestehenden und völkerrechtlich bindenden Menschenrechtsstandards in Bezug auf sexuelle Minderheiten durchdeklinieren. Auch wenn sie selbst völkerrechtlich nicht verbindlich sind, gelten sie als Interpretation und Ergänzung bestehender Menschenrechtsstandards und Schutz-

mechanismen und sind von grundsätzlicher Bedeutung für viele einfachrechtliche Ausgestaltungen weltweit.<sup>15</sup> Diese 29 Prinzipien umfassen die Bekämpfung von Gewalt und die strafrechtliche Verfolgung von Homosexualität, aber etwa auch den Zugang zu Bildung, Familiengründung, Asylrecht und vieles mehr. Für einige Staaten, darunter auch Deutschland, gelten sie als handlungsleitend für die Umsetzung von LGBTQI+-Menschenrechten.<sup>16</sup> Im Jahr 2017 wurden die Prinzipien um weitere Aspekte ergänzt, insbesondere hinsichtlich der Rechte trans- und intergeschlechtlicher Menschen.<sup>17</sup>

Erste Diskussionen um die Etablierung von selbstständigen Menschenrechten von LGBTQI+-Personen weltweit entbrannten 2003 auf eine Initiative Brasiliens hin, die den Titel "Human Rights and Sexual Orientation" trug, gegen die unter anderem der Vatikan mobil machte und die zunächst nur von 27 Staaten unterschrieben wurde.<sup>18</sup> In der Folge war das Thema Gegenstand mehrerer Erklärungen und Resolutionen der Vereinten Nationen: 67 der 192 UN-Mitgliedstaaten unterschrieben 2008 die Erklärung der Vereinten Nationen über die sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität.<sup>19</sup> Die für die Verabschiedung als UN-Resolution erforderliche Mehrheit in der Vollversammlung wurde jedoch verfehlt, stattdessen entstand ein Gegenentwurf, der seinerseits von 35 Staaten, meist islamischen und einigen afrikanischen Staaten, unterzeichnet wurde. Eine Resolution des UN-Menschenrechtsrates aus dem Jahre 2011 war der erste Beschluss zur Beendigung der staatlichen Diskriminierung

12 MRA, *Toonen* ./ *Australien* (Fn. 10).

13 Eine Zusammenfassung der Reaktionen auf die Entscheidung findet sich bei *Gus Bernadi*, *From Conflict to Convergence: The Evolution of Tasmanian Anti-discrimination Law*, in: *Australian Journal of Human Rights* 6 (2001), S. 134–154.

14 Veröffentlichung der Yogyakarta-Prinzipien, abrufbar unter: <http://yogyakartaprinciples.org> (zuletzt besucht am 29. Mai 2023).

15 *Michael O'Flaherty*, *The Yogyakarta Principles at Ten*, in: *Anne Hellum* (Hrsg.), *Human Rights, Sexual Orientation and Gender Identity*, 2017, S. 1–23 (17).

16 So ausdrücklich etwa in BT-Drucks. 16/7658.

17 Veröffentlichung der Yogyakarta-Prinzipien (Fn. 14).

18 Für weitere Details vgl. *Chronicle of the last day of the 59th session of the UN Commission on Human Rights*, abrufbar unter: <https://www.iglhr.org/sites/default/files/213-1.pdf> (zuletzt besucht am 27. Juni 2023), m. w. N.

19 UN Dok. A/63/PV.70, S. 30.

sexueller Minderheiten und folgte dem ersten umfassenden Bericht der UN zu dem Thema.<sup>20</sup>

Die "Equal Rights Coalition" bildet eine Allianz aus 42 Staaten und 140 Nichtregierungsorganisationen, die sich für LGBTQI+-Personen einsetzen; Deutschland gehört ihr seit der Gründung 2016 an.<sup>21</sup> Der aktuellste Bericht der "International Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex Association" (ILGA) über staatlich geförderte Homophobie stammt aus dem Jahre 2020 in dem sie feststellte, dass „69 UN-Mitgliedstaaten nach wie vor einvernehmliche gleichgeschlechtliche Handlungen kriminalisieren.“<sup>22</sup>

Im Juni 2022 wurde die Resolution der Vereinten Nationen zu LGBTQI+-Personen erneut im Menschenrechtsrat verabschiedet;<sup>23</sup> sie verlängerte das Mandat des:der unabhängigen Experten:in der Vereinten Nationen zum Schutz vor Diskriminierung und Gewalt aufgrund von sexueller Orientierung und Geschlechteridentität.

Eine weitere wichtige internationale Rechtsquelle stellt der UN-Zivilpakt dar. Eine Benachteiligung wegen der sexuellen Orientierung verstößt gegen Art. 26 dieses Paktes. Auf dieser Grundlage von Art. 26 und Art. 19 des Paktes, wobei letzterer die Meinungsfreiheit garantiert, wurden russische Gesetze zur Verhinderung „homosexueller Propaganda“, für menschenrechtswidrig erklärt.<sup>24</sup>

20 UN Dok. A/HRC/17/L.9/Rev.1

21 Website der Equal Rights Coalition, abrufbar unter: <https://equalrightscoalition.org> (zuletzt besucht am 29. Mai 2023).

22 Abrufbar unter: <https://www.ilga-europe.org/report/annual-review-2020/> (zuletzt besucht am 27. Juni 2023).

23 UN Dok. A/HRC/RES/50/10.

24 MRA, Irina Fedotova ./ Russische Föderation, Auffassung vom 31. Oktober 2012, UN Dok. CCPR/C/106/D/1932/2010.

### III. Die Entwicklung in Europa

Wegweisend für den Menschenrechtsschutz in Europa ist die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)<sup>25</sup> und die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR). Die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten ist ein völkerrechtlicher Vertrag und stammt aus dem Jahre 1950. Die Menschenrechte finden sich im ersten Abschnitt wieder, wobei auffällt, dass auch hier LGBTQI+-Rechte keinerlei ausdrückliche Erwähnung finden. Damit war es wiederum Aufgabe des EGMR, die Schutzwirkung für LGBTQI+-Rechte aus den einzelnen verbrieften Rechten zu erarbeiten. Im Mittelpunkt dieser Rechtsprechung steht ganz überwiegend Art. 8 EMRK, das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens. Ähnlich wie bei den ersten Schritten der Anerkennung von LGBTQI+-Rechten als Menschenrechte dient auch hier das Privatleben als Anknüpfungspunkt der Auslegung. Grundlegend war daher die Entscheidung, dass das Verbot homosexueller Handlungen einen Eingriff in das durch Art. 8 EMRK geschützte Recht auf Achtung des Privatlebens darstellt.<sup>26</sup> Mit einer weitergehenden politischen Entwicklung und dem Sichtbarwerden weiterer Sexualitäten und vor allem von trans\* und nicht-binären Personen stellt der EGMR sodann weiterführend klar, dass die geschlechtliche Identität, die sexuelle Ausrichtung, das Sexualleben und auch der Name eines Menschen Teil des von Art. 8 EMRK geschützten Privatlebens sind.<sup>27</sup> Dass damit gleich- und gegengeschlechtliche

25 Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms. [Europäische] Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950, ETS Nr. 5, in der zuletzt durch Protokoll Nr. 15 geänderten Fassung; Neufassung: BGBl. 2014 II S. 1034.

26 EGMR, *Dudgeon ./ Vereinigtes Königreich* (7525/76), Urteil vom 22. Oktober 1981; *Norris ./ Irland* (10581/83), Urteil vom 26. Oktober 1988; *Modinos ./ Zypern* (15070/89), Urteil vom 22. April 1993; *A. D. T. ./ Vereinigtes Königreich* (35765/97), Urteil vom 31. Juli 2000.

27 EGMR, *van Kück ./ Deutschland* (35968/97), Urteil vom 12. Juni 2003.

Partnerschaften gleichermaßen geschützt sein müssten, die Ungleichbehandlung aber in den meisten europäischen Staaten noch immer an der Tagesordnung war, zeigt die Notwendigkeit der Entscheidung, dass gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften auch dann in den Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 EMRK fallen, wenn die Partner:innen nicht zusammenleben.<sup>28</sup>

Dass ein Gerichtsurteil Art. 8 EMRK verletzt, weil es sekundäre Viktimisierung durch schuldzuweisende, moralisierende und geschlechterstereotypisierende Aussagen in der Urteilsbegründung trifft,<sup>29</sup> zeigt auf, dass die effektive Durchsetzung von Menschenrechten von LGBTQI+-Personen nicht allein an der Rechtsstaatlichkeit des betroffenen Staates abgelesen werden kann. Bis zum Ausscheiden im März 2022 war es dennoch vor allem Russland, das den EGMR beschäftigte. Dazu zählte etwa auch, dass das Fehlen jeder Möglichkeit in Russland, gleichgeschlechtliche Beziehungen formell anerkennen zu lassen, gegen Art. 8 EMRK verstößt,<sup>30</sup> wobei eine Pflicht zur Möglichkeit einer Eheschließung weder aus Art. 8 noch aus Art. 12 EMRK folgt.<sup>31</sup> Weigert sich hingegen ein:e Standesbeamter:in, gleichgeschlechtliche Lebenspartner:innen zu trauen, verstößt seine:ihre daraufhin erfolgte Entlassung auch nicht gegen seine:ihre Glaubensfreiheit aus Art. 9 EMRK.<sup>32</sup> Das Recht einer Trans\*person auf persönliche Entwicklung sowie auf physische und moralische Sicherheit ergibt sich darüber hinaus auch aus dem Wesen der Konvention, die die Achtung der Würde und Freiheit des

Menschen schützt.<sup>33</sup> Auch Art. 14 EMRK enthält kein ausdrückliches Verbot der Diskriminierung von LGBTQI+-Personen. Da es sich aber um eine ebenso schwerwiegende Diskriminierung wie die Diskriminierung aufgrund von „Rasse, Hautfarbe und Abstammung“ handelt und es sich bei den genannten Aspekten nur um Beispiele handelt, schützt der EGMR die sexuelle Orientierung gleichermaßen.<sup>34</sup> Art. 11 EMRK umfasst schließlich auch das Recht sich als Gruppe, die sich für LGBTQI+-Personen einsetzt, registrieren zu lassen.<sup>35</sup>

In politischer Hinsicht hat die EU-Kommission am 12. November 2021 eine EU-Strategie zur Gleichstellung von lesbischen, schwulen, bisexuellen, transgender-, nicht-binären, intersexuellen und queeren Personen vorgestellt.<sup>36</sup> Sie besteht aus vier Säulen: Bekämpfung von Diskriminierung, Gewährleistung von Sicherheit, Aufbau inklusiver Gesellschaften und Führungsrolle der EU bei der Forderung nach Gleichstellung weltweit. Es ist zu erwarten, dass die politischen Bemühungen in Zukunft auch Auswirkungen auf die Mitgliedstaaten zeigen werden.

#### IV. Ein nationaler Blick

Eine aus deutscher Perspektive vorgenommene Betrachtung des Menschenrechtsschutzes von LGBTQI+-Personen kommt nicht umhin, in einem kurzen Exkurs das internationale Engagement Deutschlands aufzuzeigen. In Deutschland ist LGBTQI+-Menschenrechtsschutz der feministischen Außenpolitik untergliedert. Das sogenann-

28 EGMR, *Vallianatos u.a. / Griechenland* (29381/09 und 32684/09), Urteil vom 7. November 2013.

29 EGMR, *J.L. / Italien* (5671/16), Urteil vom 27. Mai 2021.

30 EGMR, *Fedotova u.a. / Russland* (40792/10, 30538/14 und 43439/14), Urteil vom 13. Juli 2021.

31 EGMR, *Schalk und Kopf. / Österreich* (30141/04), Urteil vom 24. Juni 2010; *Chapin und Charpentier. / Frankreich* (40183/07), Urteil vom 9. Juni 2016.

32 EGMR, *Eweida u.a. / Großbritannien* (48420/10, 59842/10, 51671/10 und 36516/10), Urteil vom 15. November 2011.

33 EGMR, *I. / Vereinigtes Königreich* (25680/94 Nr. 70), Urteil vom 11. Juli 2002.

34 Statt vieler EGMR, *Salgueiro da Silva Mouta. / Portugal* (33290/96), Urteil vom 21. Dezember 1999; *Taddeucci und McCall. / Italien* (51362/09), Urteil vom 30. Juni 2016.

35 EGMR, *Zhdanov. / Russland* (2200/08), Urteil vom 16. Juli 2019.

36 LGBTIQ Equality Strategy – 2020–2025, abrufbar unter: [https://commission.europa.eu/document/5100c375-87e8-40e3-85b5-1adc5f556d6d\\_de](https://commission.europa.eu/document/5100c375-87e8-40e3-85b5-1adc5f556d6d_de) (zuletzt besucht am 29. Mai 2023).

te LSBTI-Inklusionskonzept<sup>37</sup> aus dem Jahre 2021 gibt den strategischen Rahmen vor, innerhalb dessen das internationale Engagement erfolgt. Das Konzept ist darauf ausgelegt, primär die Zivilgesellschaft zu unterstützen, etwa durch die Förderung von Projekten von Nichtregierungsorganisationen. Derzeit (seit September 2022) hat Deutschland den Vorsitz in der bereits erwähnten "Equal Rights Coalition" und hat dort ein neues Generalsekretariat für die Allianz und Ausrichtung der nächsten internationalen ERC-Konferenz 2024 geschaffen. Seit 2016 ist Deutschland Mitglied der LGBTQI+-Kerngruppe in den Vereinten Nationen und gehört dem "Global Equality Fund"<sup>38</sup> an. Deutschland hat alle wesentlichen Verträge zum Schutz von Menschenrechten unterzeichnet. Zwar stehen diese (etwa die EMRK) vom Rang her unter dem Grundgesetz, das aber völkerrechtsfreundlich auszulegen ist,<sup>39</sup> weil die Berücksichtigung der Gewährung der EMRK und den Entscheidungen des EGMR zur Bindung an Gesetz und Recht gehören und bei der Rechtsanwendung miteinzubeziehen sind.<sup>40</sup>

Da das Grundgesetz den Menschenrechtsschutz in weiten Teilen sicherzustellen vermag und der Schutz von LGBTQI+-Personen zwar nicht explizit erwähnt, aber durch das Bundesverfassungsgericht entwickelt wurde, ist Deutschland nur selten Adressat wichtiger Entscheidungen des EGMR. Das zuletzt für Deutschland aus dem Bereich LGBTQI+-Rechte geführte Verfahren über die Frage, ob ein Trans\*mann als Vater anstatt als Mutter in das Personenstandsregister eingetragen werden kann (dazu sogleich mehr), bestätigt diesen Eindruck. Um dennoch einmal den kritischen Blick nach innen zu richten, sei die für Deutschland wohl eindeutigste Entschei-

dung ins Feld geführt.<sup>41</sup> Dem Verfahren vor dem EGMR lag eine Klage aus dem Jahre 1993 gegen eine private Krankenversicherung auf Erstattung einer Hormontherapie und anteilig der Kosten einer geschlechtsangleichenden Operation zugrunde.<sup>42</sup> Die Klage wurde zurückgewiesen; das KG Berlin bestätigte diese Entscheidung und verwies in der Klage unter anderem darauf, dass die Klägerin ihre Krankheit vorsätzlich herbeigeführt habe.<sup>43</sup> Der EGMR entschied, dass Art. 8 EMRK auch das Recht auf Geschlechtsidentität und persönliche Entfaltung schützt und daher kein Beweis für die Herkunft von Transidentität verlangt werden dürfe, deren Wesen und Ursache ungewiss seien.<sup>44</sup>

## V. Aktuelle Problemstellungen

Homosexualität ist noch in mindestens 69 Ländern strafbar, in sieben droht für gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen die Todesstrafe; mindestens neun Staaten kriminalisieren trans\* und nicht-binäre Geschlechtsidentitäten.<sup>45</sup> Häufig geht die Kriminalisierung von nicht-heteronormativem Sexualverhalten und nicht-binären Geschlechtsidentitäten mit erheblichen Einschränkungen einher; Gewalt und Diskriminierung werden akzeptiert, gar teilweise gefördert. Aber selbst, wenn faktisch eine Entkriminalisierung stattgefunden hat, ist die Lebensrealität von einer gleichberechtigten Teilhabe oft weit entfernt. Der Zugang zur Bildung, Arbeit, Wohnung und Gesundheitsversorgung sind nur einige der Aspekte, die hier nach wie vor Menschenrechtsverletzungen weltweit abbilden. Ähnlich der historischen Entwicklung des Menschenrechtsschutzes von LGBTQI+-

37 Abrufbar unter: <https://www.bmz.de/resource/blob/86798/lsbti-inklusionskonzept-de.pdf> (zuletzt besucht am 26. Juni 2023).

38 Übersicht aller Mitgliedsstaaten abrufbar unter: <https://www.state.gov/countries-and-areas-list/> (zuletzt besucht am 23. Juli 2023).

39 BVerfGE 128, 326.

40 BVerfGE 111, 307.

41 EGMR, *van Kück ./ Deutschland* (35968/97), Urteil vom 12. Juni 2003.

42 Ibid.

43 Ibid.

44 Ibid.

45 Eine Übersicht aller Staaten findet sich auf der ständig aktualisierten Weltkarte der ILGA, abrufbar unter: <https://ilga.org/maps-sexual-orientation-laws> (zuletzt besucht am 29. Mai 2023).

Personen ist auch heute weltweit keine lineare Entwicklung zu erkennen. Während in einigen Staaten Entkriminalisierung und Entstigmatisierung Platz greifen, kann sich die Situation in anderen Staaten gleichzeitig wieder verschlechtern, etwa durch einen Regierungswechsel.<sup>46</sup> Eine einmal vollzogene positive Entwicklung darf entsprechend nicht die Erwartung stetiger Verbesserung des Menschenrechtsschutzes wecken. Ungarn und Polen galten lange Zeit als sichere Staaten für LGBTQI+-Personen – im Jahre 2021 aber eröffnete die EU-Kommission ein Verfahren gegen Ungarn und Polen wegen der Verletzung der Grundrechte von LGBTQI+-Personen.<sup>47</sup>

Die aktuelle Problemlage lässt sich daher in einer internationalen Inkonsistenz zusammenfassen: Während teilweise die Abschaffung der Todesstrafe für die Vornahme homosexueller Handlungen der nächste Schritt des Menschenrechtsschutzes ist, gilt es andernorts, das Abstammungsrecht an die moderne Fortpflanzungsmedizin anzupassen und etwa Trans\*personen die Wahl einer ihrem Geschlecht zugehörigen Elternbezeichnung zu ermöglichen. Eine umfassende Darstellung aller derzeitigen Herausforderungen des Menschenrechtsschutzes von LGBTQI+-Personen lässt sich daher kaum realisieren. Es bietet sich daher an, zwei Beispiele herauszugreifen, die jeweils in anderer Intensität den Menschenrechtsschutz betreffen.

## 1. Konversionsmaßnahmen als Menschenrechtsverletzungen

Im Februar dieses Jahres rückte das Thema Konversionsmaßnahmen in die Presseöffentlichkeit, als die Menschenrechtskommissarin des Europarates, *Dunja Mijatovic*, die Mitgliedstaaten dazu aufrief, Konversionsmaßnahmen zu verbieten.<sup>48</sup> Die Konversionsmaßnahme, oder wie das deutsche Verbotsgesetz sie nennt „Konversionsbehandlung“ (eine missliche Wortwahl, die einen behandlungsbedürftigen Zustand suggeriert<sup>49</sup>), ist gelegentlich unter dem verkürzenden Schlagwort der „Heilung Homosexueller“ bekannt. Durch sogenannte Konversionsmaßnahmen sollen Homo- und Trans\*geschlechtliche<sup>50</sup> „geheilt“, ihnen also ein heterosexuelles oder zumindest abstinentes Leben ermöglicht und Transgeschlechtlichen eine dem Zuweisungsgeschlecht konform gehende Geschlechtsidentität „beigebracht“ werden. Die Herkunft derartiger Maßnahmen ist oft (aber nicht ausschließlich) religiöser Natur und daher gleichsam ein historisches und theologisches, daneben auch ein medizinisches und psychologisches Phänomen. Diese Forderung folgte einem Bericht, nachdem sich in der Europäischen Union Schätzungen zufolge zwei Prozent der nicht-heterosexuellen Menschen einer Konversionsmaßnahme unterzogen haben, weiteren fünf Prozent wurde eine solche Maßnahme nahegelegt.<sup>51</sup> Verbote gibt es erst vereinzelt und diese haben ihren Ursprung nicht in Europa.

46 Eine eingehende Darstellung der historischen Kriminalisierungsentwicklung findet sich bei *Jennifer Grafe*, Zur Strafbarkeit von Konversionsmaßnahmen unter besonderer Berücksichtigung des Gesetzes zum Schutz vor Konversionsbehandlungen, 2022, S. 11 ff.

47 Europäische Kommission, Begründeter Vorschlag nach Artikel 7 Absatz 1 des Vertrages über die Europäische Union zur Rechtsstaatlichkeit in Polen, COM/2017/0835 vom 20. Dezember 2017.

48 Stellungnahme und Bericht abrufbar unter: <https://www.coe.int/en/web/commissioner/-/nothing-to-cure-putting-an-end-to-so-called-conversion-therapies-for-lgbti-people> (zuletzt besucht am 29. Mai 2023).

49 Vgl. eingehend *Grafe* (Fn. 46), S. 9 f.

50 Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird auf die Nennung weiterer, hier stets mitzulesender, Sexualitäten und Geschlechtlichkeiten verzichtet.

51 Stellungnahme und Bericht abrufbar unter: <https://www.coe.int/en/web/commissioner/-/nothing-to-cure-putting-an-end-to-so-called-conversion-therapies-for-lgbti-people> (zuletzt besucht am 29. Mai 2023).



Als erster Vorreiter eines Schutzgesetzes vor Konversionsmaßnahmen kann das in Brasilien 1999 erlassene Verbot, homosexuelles Verhalten zu pathologisieren und Homosexuelle zwangsweise in psychologische Kliniken einzuweisen, angesehen werden.<sup>52</sup> Eine ähnliche Zielrichtung verfolgte Ecuador im Mai 2012 mit dem Verbot der Behandlung Homosexueller in Rehabilitationskliniken.<sup>53</sup> Nach den ersten Wegbereitern kam es auch international zu einem Umdenken.

Das erste staatliche Verbot weltweit erließ der US-Bundesstaat Kalifornien im September 2012. Er verbot Behandlungen Minderjähriger mit dem Ziel, deren sexuelle Orientierung zu ändern, unabhängig davon, ob diese das selbst wünschen (Senate-Bill No. 1172 – Sexual orientation change efforts).<sup>54</sup> Das Verbot gilt unabhängig davon, wer die Maßnahme vollzieht und erfasst sämtliche Praktiken, die auf die Änderung der sexuellen Orientierung abzielen.<sup>55</sup> Diese kalifornische Gesetzgebung fand auch in Deutschland Beachtung<sup>56</sup> und hat eine Untersuchung des wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages zur „Verfassungsmäßigkeit eines Verbots von Therapien zur Behandlung der Homosexualität“ in Deutschland ausgelöst, an deren Ende das Ergebnis stand, dass sowohl eine zivilrechtliche Regelung, die die Unwirksamkeit einer Einwilligung der Eltern oder des Kindes in eine Konversionsmaßnahme regelt, als auch ein straf- oder bußgeldbewehrtes Verbot einer Konversionsmaßnahme an Minderjährigen verfassungsgemäß wäre.<sup>57</sup> Einige Gesetzesvorhaben scheiterten, bevor das in dritter

Lesung am 7. Mai 2020 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der FDP-Fraktion bei Enthaltung der übrigen Fraktionen und einer Gegenstimme aus der AfD-Fraktion beschlossene Gesetz zum Schutz vor Konversionsbehandlungen am 12. Juni 2020 in Deutschland in Kraft trat.<sup>58</sup> Dieses Gesetz verbietet in § 2 die Vornahme von Konversionsmaßnahmen an Personen unter 18 Jahren und Einwilligenden, die an einem Willensmangel leiden. § 5 Abs. 1 bedroht die Zuwiderhandlung mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe. Für Fürsorge- und Erziehungsberechtigte sieht § 5 Abs. 2 KonvBehSchG Straffreiheit vor, wenn sie durch die Tat „nicht ihre Fürsorge- oder Erziehungspflicht gröblich verletzen“. Flankiert wird das strafbewehrte Verbot von einem bußgeldbewehrten Werbungs-, Anbieters- sowie Vermittlungsverbot (§ 3 in Verbindung mit § 6 KonvBehSchG) und der Einrichtung von Beratungsangeboten (§ 4 KonvBehSchG). Mittlerweile sind Konversionsmaßnahmen in 15 Bundesstaaten der USA, zuletzt seit 2019 in New York, verboten. Diese Entwicklung ist andernorts nicht anzutreffen. Noch heute werden in mindestens 68 Staaten Konversionsmaßnahmen praktiziert. In nur fünf Staaten werden sie offiziell kriminalisiert. In Spanien gibt es in fünf Regionen Gesetze zum Schutz vor Konversionsmaßnahmen,<sup>59</sup> ein landesweites Gesetz fehlt nach wie vor. In anderen Staaten, zum Beispiel in der Schweiz oder den Niederlanden, beschränken sich die Bestimmungen auf den Ausschluss einer Bezahlung der Konversionsmaßnahme durch die Krankenversicherung oder berufsrechtliche Vorgaben für die Ausführenden.<sup>60</sup>

Obwohl Konversionsmaßnahmen im internationalen Menschenrechtssystem klar als Menschenrechtsverletzung eingeordnet werden,<sup>61</sup> findet sich in internationa-

52 Vgl. ausführlich *Lucie Chiquer et al.*, Die „Konversionstherapien“ weltweit: Eine wenig bekannte Foltermethode, abrufbar unter: <https://www.growthinktank.org/de/die-konversionstherapien-weltweit-eine-wenig-bekannte-foltermethode/> (zuletzt besucht am 29. Mai 2023).

53 Ibid.

54 Zur rechtlichen Einordnung dieser Regelung vgl. Deutscher Bundestag Wissenschaftliche Dienste, WD 9-3000-126/12, S. 6 ff.

55 Ibid, S. 7.

56 Ibid.

57 Ibid, S. 14.

58 BGBl. I, S. 1285, zur Stimmverteilung vgl. BT-Plenarprotokoll 19/158, 19658 C.

59 Madrid, Murcia, Andalusien, Aragonien und Valencia; *Chiquer et al.* (Fn. 52).

60 Ibid.

61 Vgl. ausführlich *Petra Follmar-Otto*, Staatliches Handeln gegen „Konversionsmaßnahmen“ und

len und europäischen Menschenrechtsverträgen nirgends ein explizites Verbot von Konversionsmaßnahmen. Bereits 2010 hatte der Sonderberichtersteller der Vereinten Nationen für das Recht auf Gesundheit Konversionsmaßnahmen als Verletzung dieses Rechts eingeordnet.<sup>62</sup>

Viel beachtet wurde der Bericht zu Folter und Misshandlungen in medizinischen Settings im Jahr 2013 des UN-Sonderberichterstatters gegen Folter, der Konversionsmaßnahmen ohne Einwilligung als Menschenrechtsverletzung ansah;<sup>63</sup> dieser Einschätzung schloss sich 2016 der UN-Menschenrechtsrat an und empfahl den UN-Mitgliedstaaten, solche Praktiken zu verbieten.<sup>64</sup> Diese Wertungen wurden von den Fachausschüssen zur UN-Anti-Folterkonvention<sup>65</sup> und zum UN-Zivilpakt<sup>66</sup> übernommen. Es kam nur langsam zur Verabschiedung derartiger Verbotsgesetze. Ein wesentlicher Meilenstein des Menschenrechtsschutzes wird es sein, zunächst ein Verbot in den europäischen Staaten flächendeckend zu etablieren.

## 2. Elternschaft von Trans\*personen

Eine aktuelle Entscheidung des EGMR verhält sich zu der europaweit und auch in Deutschland interessanten Frage der Mutter- und Vaterschaft von Trans\*personen.<sup>67</sup>

---

der Menschenrechtsschutz von LSBTI, in: Bundesstiftung Magnus Hirschfeld (Hrsg.), Abschlussbericht Wissenschaftliche Bestandsaufnahme der tatsächlichen und rechtlichen Aspekte von Handlungsoptionen unter Einbeziehung internationaler Erfahrungen zum geplanten „Verbot sogenannter ‚Konversionstherapien‘“ in Deutschland zum Schutz homosexueller Männer, Frauen, Jugendlicher und junger Erwachsener vor Pathologisierung und Diskriminierung, 2019, S. 180-191.

62 UN Dok. A/HRC/14/20.

63 UN Dok. A/HRC/22/53.

64 UN Dok. A/HRC/38/43.

65 UN Dok. CAT/C/CHN/CO/5, Nr. 55f.

66 UN Dok. CCPR/C/KOR/CO/4, Nr. 15.

67 EGMR, *O.H. und E.H. ./ Deutschland* (53568/18 und 54941/18), Urteil vom 4. April 2023.

Die vor dem EGMR anhängigen Verfahren sind nicht nur deshalb interessant, weil sie das Abstammungsrecht zum Gegenstand haben, sondern auch, weil sie gegen Deutschland gerichtet sind. § 1591 BGB regelt die rechtliche Mutterschaft. Mutter eines Kindes ist demnach die Person, die es geboren hat. Damit wird ein Trans\*-Mann, der ein Kind gebärt, Mutter des von ihm geborenen Kindes. Da jedes Kind nur eine Mutter hat, kann eine Trans\*-Frau nach aktueller Rechtslage nicht von Geburt an (auch) Mutter des Kindes werden. Möglich ist aber die sogenannte Sukzessivadoption (§ 1741 Abs. 3 S. 2 BGB), die eine Vater- oder Mutterschaft begründen kann. Vater des Kindes ist nach § 1592 BGB der Mann, der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist, der die Vaterschaft anerkannt hat oder dessen Vaterschaft nach § 1600d oder § 182 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gerichtlich festgestellt ist. Anknüpfungspunkt für „Mann“ und „Frau“ nach dem Gesetzeswortlaut ist jeweils das biologische Geschlecht.<sup>68</sup> Die genetische Herkunft des Kindes spielt keine Rolle. Ein den Begriffen entgegenstehender oder diverser Geschlechtseintrag hindert die Eintragung als „Mutter“ oder „Vater“ nicht.<sup>69</sup> Sind demnach zwei Trans\*-Personen bei der Geburt verheiratet und gebärt der Trans\*-Mann das Kind, wird dieser Mutter, die Trans\*-Frau der Vater (ohne die Möglichkeit, auch Mutter zu werden, da bei Vorliegen der Vaterschaft eine Sukzessivadoption ausgeschlossen ist). Denkbar sind darüber hinaus verschiedenste Konstellationen, wobei Hauptanknüpfungspunkt für den Gesetzgeber stets die Problematik bleibt, dass die gebärende Person immer Mutter und niemals Vater sein kann.

Der Bundesgerichtshof und das Bundesverfassungsgericht entschieden dazu, dass ein Trans\*mann, der ein Kind gebärt, im Geburtenregister nicht als Vater registriert wer-

---

68 Dieter Hahn, in: Wolfgang Hau/Roman Poseck (Hrsg.), BeckOK BGB, 66. Ed., 2023 § 1591 BGB, Rn. 1.

69 BGH NJW 2018, S. 471.

den kann. Umgekehrt also eine Trans\*frau, aus deren Samen ein Kind entstanden ist, nicht als Mutter. Der EGMR bestätigte, dass diese Vorgehensweise nicht das Recht aus Art. 8 EMRK auf Achtung des Privat- und Familienlebens verletzt.<sup>70</sup> Zur Begründung zog er heran, dass in diesen Fällen private und öffentliche Interessen gegeneinander abzuwägen seien, da auch das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung und das öffentliche Interesse an der Richtigkeit des Personenstandsregisters betroffen seien.<sup>71</sup> Gleichzeitig sei die Eintragung mit den ursprünglichen Namen der Eltern rechtmäßig.<sup>72</sup>

Die Entscheidung des EGMR mag man in politischer Hinsicht angreifen wollen, in rechtlicher Hinsicht zeigt sie aber auf, welche weitreichenden Auswirkungen Menschenrechte mit sich bringen können und wie sie in einem zum Teil wenig ausgeformten Raum mit besonderer Behutsamkeit für eine Entwicklung fruchtbar gemacht werden können, wobei widerstreitende Interessen zu berücksichtigen und auszugleichen sind. Denn in der vorliegenden Entscheidung wird sichtbar, dass der Menschenrechtsschutz bei aller Bedeutung und Wirksamkeit rudimentär bleiben muss, wenn er als Achtung naturgegebener Rechte verstanden wird. Die dahinterstehenden Rechtsfragen können nicht mit dem Menschenrechtsschutz beurteilt werden. Denn hier stellt sich z. B. die Problematik, welches Begriffsverständnis wir eigentlich der Mutter zuordnen. Nur im sozialen und psychologischen Sinne verbindet man mit dem Begriff der „Mutter“ (vorschnell) eine Frau. Im biologischen Sinne immerhin ist Mutter diejenige Person, die die Eizelle getragen hat, aus der ein Embryo entstanden ist. Spricht das deutsche Gesetz davon, dass Mutter eines Kindes „die Frau“ ist, die es geboren hat, so ließe sich die Frage aufwerfen, wofür es die Bezugnahme auf „die Frau“ bedarf. Denn es wäre ebenso zielführend, davon zu sprechen, dass Mutter eines Kindes die

Person ist, die es geboren hat. Es ist zumindest nicht völlig fernliegend, anstelle der Frage nach einer anderweitigen Bezeichnung die Frage nach einer anderweitigen sprachlichen Bedeutungszuweisung (nicht an das Geschlecht, sondern an einen anderen objektivierbaren Vorgang [genauer: Geburtsvorgang]) zu stellen. Eine solche Entwicklung bleibt aber dem einfachen Recht vorbehalten und verlässt den Boden des Menschenrechtsschutzes.

## VI. Fazit

Die historische Entwicklung des Menschenrechtsschutzes von LGBTQI+-Personen verläuft nicht linear, sondern mal regressiv und mal progressiv. Die auffälligste Besonderheit ist, dass nicht einmal rudimentäre Rechte von LGBTQI+-Personen ausdrücklich in den einschlägigen Vertragswerken verankert sind. Dies fügt sich auch in das nationale Bild ein, da erst in dieser Legislaturperiode die Aufnahme der Gleichberechtigung von queeren Menschen in Art. 3 GG thematisiert wurde und sich auch ansonsten keine explizite Regelung im Grundgesetz findet. Anders als in Deutschland ist es aber derzeit weltweit politisch kaum möglich, die bestehenden Vertragswerke um explizite Menschenrechte für LGBTQI+-Personen zu ergänzen, ohne die Mitwirkung einiger Nationen zu verlieren. Die Aufmerksamkeit für die Menschenrechte von LGBTQI+-Personen wurde durch Gerichte und politische Bemühungen verstärkt, die mit der Zeit eine umfassende Kasuistik entwickelten und den Schutz damit verbesserten. Dabei darf man nicht verkennen, dass die weltweit unterschiedlichen Fortschritte den Menschenrechtsschutz auf eine Zerreißprobe zwischen Wirksamkeit und Anerkennung in den Staaten stellen, in denen Homosexualität heute noch bestenfalls als Krankheit angesehen wird oder gar mit der Todesstrafe bedroht ist (wie sie jüngst in Uganda wieder eingeführt wurde)<sup>73</sup>, und dem Instrumentarium für die Erfassung mit dem Fortschritt

70 EGMR, *O.H. und E.H. ./ Deutschland* (53568/18 und 54941/18), Urteil vom 4. April 2023.

71 Ibid.

72 Ibid.

73 Tagesschau vom 29. Mai 2023, abrufbar unter: <https://www.tagesschau.de/ausland/afrika/uganda-lgbtq-gesetz-100.html> (zuletzt besucht am 26. Juni 2023).

neu aufkommender Fragen. Während in Afrika die „korrigierende Vergewaltigung“ praktiziert wird, bei der primär lesbische Frauen von heterosexuellen Männern vergewaltigt werden, um ihre Homosexualität zu „korrigieren“ oder zu „heilen“,<sup>74</sup> und derartige Methoden der Konversion unter Zuhilfenahme der Menschenrechte politisch bekämpft werden sollen, diskutieren wir hierzulande über die Eintragung von Trans\*eltern ins Geburtenregister. Beides verdeutlicht, wie wichtig die einfachrechtliche Ausgestaltung von Menschenrechten für LGBTQI+-Personen ist.

---

74 Sehr ausführlich und eindrucksvoll *Sarah Doan-Minh*, Corrective Rape: An Extreme Manifestation of Discrimination and the State's Complicity in Sexual Violence, in: *Hastings Women's Law Journal* 30 (2019), S. 167–196.